

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23028 –**

Insolvenzen im Zuge der Corona-Epidemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) wird die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein, bis zum 31. Dezember 2020 verlängert (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/FH_GEBT_Verlaengerung_CoVInsAG.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

Die Auskunftsei Creditreform schätzt die Zahl der derzeit verdeckt überschuldeten Unternehmen auf 550 000 und gibt an, dass im Zuge der verlängerten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen die Zahl auf bis zu 800 000 Firmen steigen wird (<https://www.welt.de/wirtschaft/article213619642/Firmeninsolvenzen-Zahl-der-Zombieunternehmen-steigt-kraeftig.html>).

Zudem werden laut dem IfW-Kiel (IfW = Institut für Weltwirtschaft) durch Kurzarbeit zunehmend Unternehmen finanziert, welche eigentlich nicht mehr marktfähig sind (<https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/neue-schock-zahlen-vom-arbeitsmarkt-rettet-kurzarbeit-wirklich-jobs-72686964.bild.html>).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Insolvenzen üblicherweise pro Jahr in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen sind?
 - a) Wie verteilt sich die Anzahl der Insolvenzen üblicherweise auf die verschiedenen Branchen?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten ist jeweils erkennbar, wie viele Insolvenzen pro Jahr zu verzeichnen sind und wie sich diese auf die verschiedenen Branchen verteilen. Die Statistiken, aus denen sich die konkreten Zahlen ergeben, sind unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Publikationen/_publikationen-innen-insolvenzen.html abrufbar. Daraus ist ersichtlich, dass

die Zahlen jährlichen Schwankungen unterliegen und keine festen oder üblichen Werte existieren.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Anzahl der monatlichen Insolvenzen im Jahr 2020?

Die vom Statistischen Bundesamt für die Monate Januar bis einschließlich Juni 2020 veröffentlichten Insolvenzstatistiken sind ebenfalls unter der in der Antwort zu Frage 1a genannten Internetadresse abrufbar.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele auf die Corona-Epidemie zurückzuführen sind?
- a) Wie verteilt sich die Anzahl der Insolvenzen im Jahr 2020 auf die verschiedenen Branchen?

Die Fragen 2 und 2a werden gemeinsam beantwortet.

Zum Anteil der pandemiebedingten Insolvenzen an der Gesamtzahl der Unternehmensinsolvenzen seit Januar 2020 liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung einen etwaigen Rückgang von Insolvenzen im Jahr 2020 trotz des massiven Wirtschaftseinbruchs im Zuge der Corona-Epidemie?

Die COVID-19-Pandemie hat zu einem signifikanten Einbruch der Wirtschaftsleistung geführt. Die Schwere der Auswirkungen der Pandemie auf das Wirtschaftsgeschehen lässt erwarten, dass mittelfristig auch die Zahl der Insolvenzen steigen wird. Um dem entgegenzuwirken, wurden den Teilnehmenden des Wirtschaftsverkehrs umfassende Hilfsangebote zugänglich gemacht (insbesondere Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen, Sofort- und Überbrückungshilfen, KfW-Kredite und Bürgschaften, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht; Konjunkturpaket). Mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sollte den betroffenen Unternehmen Zeit gegeben werden, die eingerichteten Hilfsangebote und Maßnahmen in Anspruch zu nehmen und mit diesen Mitteln sowie einer einsetzenden Konjunkturerholung eine pandemiebedingt eingetretene Insolvenzreife wieder zu beseitigen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, für wie viele Unternehmen die Voraussetzungen des § 17 (Zahlungsunfähigkeit) der Insolvenzordnung (InsO) seit März 2020 vorliegen?

Nein. Die vorliegenden statistischen Daten (vgl. Antwort zu Frage 1) erfassen nur solche Insolvenzfälle, in denen ein Antrag gestellt wurde.

- a) Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde aufgrund des Aussetzens der Antragspflichten kein Insolvenzverfahren eröffnet?

Wenn trotz Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ein Insolvenzantrag gestellt wird, hindert die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht. Wie viele Unternehmen wegen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht keinen Insolvenzantrag gestellt haben, die es andernfalls getan hätten und bei denen der Antrag auch zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt hätte, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- b) Welche Branchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung hierbei am stärksten betroffen?

Die Frage kann angesichts der Antworten zu den Fragen 3 und 3a nicht beantwortet werden.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, für wie viele Unternehmen die Voraussetzungen des § 19 (Überschuldung) InsO seit März 2020 vorliegen?
- a) Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde aufgrund des Aussetzens der Antragspflichten kein Insolvenzverfahren eröffnet?
- b) Welche Branchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung hierbei am stärksten betroffen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Plant die Bundesregierung, den Geltungszeitraum des COVInsAG auch über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern?
- a) Wenn ja, bis wann?

Planungen zur Verlängerung des COVInsAG in der geltenden Fassung bestehen derzeit nicht. Geplant ist jedoch, mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) das COVInsAG zu ändern und neue, bis zum 31. Dezember 2021 befristete Erleichterungen für Unternehmen vorzusehen, die infolge der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind.

- b) Wenn nein, wie viele Insolvenzanträge werden seitens der Bundesregierung mit Auslaufen des Gesetzes erwartet?

Wie in der Antwort zu Frage 2b dargelegt, ist die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur ein Element des Gesamtpakets zur Stabilisierung der Wirtschaft. Angesichts der Vielfalt der Stützungsmaßnahmen und ihrer unterschiedlichen und ineinandergreifenden Wirkweisen sowie des schwer prognostizierbaren zukünftigen Konjunkturverlaufs sind die Auswirkungen des Auslaufens eines Elements dieses Gesamtpakets schwer zu ermitteln. Ein Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht muss folglich nicht zwangsläufig einen erheblichen Anstieg der Insolvenzzahlen nach sich ziehen.

- c) Plant die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen, die einer möglichen Insolvenzwelle entgegenwirken, und wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFOG) legt die Bundesregierung ein umfassendes Gesetzespaket vor, welches bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll und so unmittelbar anschließend an das Auslaufen der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen neue Instrumente zur insolvenzvermeidenden Sanierung von Unternehmen bereitstellen wird.

Das Bundeskabinett hat am 16. September 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz), den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und den Entwurf einer Zweiten Verordnung

über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Mit diesem Maßnahmenpaket schafft die Bundesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für Beschäftigte und Arbeitgeber und damit die Voraussetzungen für einen stabilen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2021. Das Beschäftigungssicherungsgesetz soll gemeinsam mit den beiden Verordnungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- d) Plant die Bundesregierung eine Änderung des Straftatbestandes der Insolvenzverschleppung (§ 15a Absatz 4 InsO), und wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Der Entwurf des SanInsFOG sieht eine Modifikation der strafbewehrten Insolvenzantragspflicht vor. Künftig soll die Höchstfrist für die Antragstellung ab Eintritt der Überschuldung auf sechs Wochen verlängert werden. Außerdem soll bei Eintritt der Insolvenzreife während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem in dem vorgenannten Entwurf vorgesehenen Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) an die Stelle der Insolvenzantragspflicht eine Pflicht zur Anzeige der Insolvenzreife an das Restrukturierungsgericht treten.

6. Hat die Bundesregierung Prognosen darüber angestellt, wie sich die Anzahl der Insolvenzen in Deutschland im Jahr 2021 entwickeln wird, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5b verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass durch die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Anschlussinsolvenzen ursprünglich gesunder Unternehmen drohen können?

Das COVInsAG gewährt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht voraussetzungslos. Unternehmen, deren Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder bei denen keine Aussichten bestehen, die Insolvenzreife zu beseitigen, sind auch im Aussetzungszeitraum zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet. Zudem können Insolvenzverfahren aufgrund von Gläubigeranträgen bereits seit dem 29. Juni 2020 wieder ohne COVID-19-bedingte Einschränkungen eröffnet werden. Schließlich wurde die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht auf überschuldete, aber nicht zahlungsunfähige Unternehmen beschränkt. Diese Umstände wirken der Gefahr von Anschlussinsolvenzen aufgrund der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht entgegen.

8. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Zahl der notleidenden Kredite in Deutschland seit Beginn der COVID-19-Epidemie entwickelt hat?
 - a) Mit welchen Entwicklungen hinsichtlich notleidender Kredite rechnet die Bundesregierung beim Ablauf des COVInsAG?
 - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität im Zuge der Corona-Epidemie, und wenn ja, welche Maßnahmen sind seitens der Bundesregierung in dem Zusammenhang geplant?

Die Fragen 8 bis 8b werden zusammen beantwortet.

Angaben zur Anzahl notleidender Kredite liegen der Bundesregierung nicht vor. Bezüglich des Umfangs an notleidenden Krediten im deutschen Banken-

sektor wird auf Veröffentlichungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) verwiesen. Nach dem am 5. Oktober 2020 veröffentlichten EBA-Risk Dashbord stieg das Volumen notleidender Kredite (non-performing loans, NPL) in Deutschland von 30,0 Mrd. Euro Dezember 2019 über 30,2 Mrd. Euro per März 2020 auf 33,9 Mrd. Euro per Juni 2020. Gemessen am Kreditvolumen entspricht dies laut EBA einer NPL-Quote von 1,3 Prozent per Juni 2020 bzw. 1,2 Prozent per März 2020.

Die Entwicklung notleidender Kredite hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, Europa und weltweit und von notwendigen Pandemiebekämpfungsmaßnahmen sowie generell von öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen und z. B. von privaten und öffentlichen Moratorien. Wie in der Bundestagsdrucksache 19/18644 vom 17. April 2020 (vgl. Antwort auf Frage 9c) ausgeführt, erstellt die Bundesregierung hierzu keine Prognose. Eine Quantifizierung einzelner Faktoren – wie in der Frage 8a erbeten – ist zudem nicht möglich.

Derzeit sind keine Anzeichen für eine Gefährdung der Finanzstabilität in Deutschland erkennbar. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen in Deutschland gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Ausschuss für Finanzstabilität beim Bundesministerium der Finanzen.

